

GELDERNER AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 15 • Jahrgang 2009 • vom 30.12.2009

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2008 (Haushaltsrechnung und kassenmäßiger Abschluss)
2. Friedhofsgebührensatzung der Stadt Geldern vom 23.12.2009
3. 10. Änderung vom 23.12.2009 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern vom 14.12.1999
4. 15. Änderung vom 23.12.2009 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (Entwässerungsgebührensatzung) vom 13.12.1996
5. 25. Änderung vom 23.12.2009 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Geldern (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 03.12.1985
6. 1. Änderung der Betriebssatzung der Stadt Geldern für den Eigenbetrieb „Bäderbetrieb der Stadt Geldern“ vom 16.09.2005
7. Satzung der Stadt Geldern über die Erhebung von Kosten und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Geldern vom 23.12.2009
8. Bekanntmachung zu verschiedenen Bauleitplänen
 - 10. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 „Sportanlagen Kapellen“
 - Bebauungsplan Nr. 104 – Teilbereichsaufhebung „2. Sportplatz Kapellen“
 - Bebauungsplan Nr. 122 „Grunewaldstraße – Gerhart-Hauptmann-Straße“
9. Widmung einer Straße
10. Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 22.12.2009 die nachstehende Jahresrechnung 2008 (Haushaltsrechnung und kassenmäßiger Abschluss) in der vorgelegten Fassung beschlossen und dem Bürgermeister gemäß § 96 GO NRW in der ab 01.01.2005 geltenden Fassung vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Haushaltsrechnung Feststellung des Ergebnisses des Haushaltsjahres 2008

Einnahmen/ Ausgaben	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt
Soll-Einnahmen	78.402.378,45 €	12.750.425,51 €
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	905.787,34 €	0,00 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	77.496.591,11 €	12.750.425,51 €
Soll-Ausgaben	77.226.543,33 €	12.599.714,27 €
+ Neue Haushaltsausgabereste	271.147,24 €	187.561,74 €
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	1.099,46 €	36.850,50 €
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €	0,00 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	77.496.591,11 €	12.750.425,51 €
Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €
nachrichtlich:		
In Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt enthaltener Überschuss nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO	4.990.466,27 €	
Höhe der Zuführung zum Vermögenshaushalt	7.923.828,40 €	
Höhe der Mindestzuführung	823.457,07 €	

Geldern, 23.03.2009

Aufgestellt:

Festgestellt:

gez. Horster
Beigeordneter und
Stadtkämmerer

gez. Janssen
Bürgermeister

GELDERNER AMTSBLATT

Kassenmäßiger Abschluss nach § 40 GemHVO für das Haushaltsjahr 2008

Bezeichnung	Soll	Ist	Kassenreste unerledigte Beträge	Kassen- bestand
Verwaltungshaushalt				
Einnahmen	79.368.545,05 €	77.828.149,08 €	1.540.395,97 €	
Ausgaben	79.097.397,81 €	79.097.397,81 €	0,00 €	
Kassenbestand		-1.269.248,73 €		-1.269.248,73 €
Vermögenshaushalt				
Einnahmen	13.116.741,71 €	12.781.688,43 €	335.053,28 €	
Ausgaben	12.867.773,67 €	12.867.773,67 €	0,00 €	
Kassenbestand		-86.085,24 €		-86.085,24 €
VWH/VMH insgesamt				
Einnahmen	92.485.286,76 €	90.609.837,51 €	1.875.449,25 €	
Ausgaben	91.965.171,48 €	91.965.171,48 €	0,00 €	
Kassenbestand		-1.355.333,97 €		-1.355.333,97 €
Verwahrgelder				
Einnahmen		34.263.629,69 €	-34.263.629,69 €	
Ausgaben		20.081.752,66 €	-20.081.752,66 €	
Kassenbestand		14.181.877,03 €		14.181.877,03 €
Vorschüsse				
Einnahmen		2.404.074,41 €	-2.404.074,41 €	
Ausgaben		3.734.476,90 €	-3.734.476,90 €	
Kassenbestand		-1.330.402,49 €		-1.330.402,49 €
Gesamtsummen GKZ				
Einnahmen	92.485.286,76 €	127.277.541,61 €	-34.792.254,85 €	
Ausgaben	91.965.171,48 €	115.781.401,04 €	-23.816.229,56 €	
Buchmäßiger Kassenbestand		11.496.140,57 €		11.496.140,57 €

Die Jahresrechnung 2008 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Geldern über die Prüfung der Jahresrechnung 2008 (allgemeiner Berichtsband) liegen gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW vom 11.01.2010 bis 25.01.2010 im Verwaltungsgebäude Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 123, während der Dienststunden der Stadtverwaltung öffentlich aus. Außerdem wird die Jahresrechnung 2008 entsprechend der Vorschrift des § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2009 zur Einsichtnahme vorgehalten.

Geldern, 23.12.2009

Janssen
Bürgermeister

GELDERNER AMTSBLATT

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Geldern vom 23.12.2009

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) in der derzeit gültigen Fassung und § 7 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 22.12.2009 folgende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Geldern beschlossen:

§ 1

1.	Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Durch die Entrichtung der Grabbereitungsgebühren werden die Kosten für den tatsächlichen Aufwand der Arbeitskräfte, Geräte und Materialien abgedeckt. Durch die Entrichtung der Nutzungsgebühren werden die Kosten für die Unterhaltung der Friedhöfe und Nebenanlagen abgedeckt. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Aufforderung an die Stadtkasse Geldern zu zahlen.
2.	Für die Sammelbestattung von vor und während der Geburt gestorbenen Kindern (Tot- und Fehlgeburten, die nicht der gesetzlichen Bestattungspflicht unterliegen) auf entsprechenden Grabflächen auf dem Friedhof in Geldern werden keine Gebühren nach dieser Friedhofsgebührensatzung (Nutzungsrecht, Bestattungsgebühr etc.) erhoben. Einzelbestattungen der oben genannten Kinder werden gegen Zahlung der betreffenden Gebührensätze zugelassen.
3.	Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, a) die in Nr. 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

§ 2

1.	Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte auf allen Friedhöfen der Stadt Geldern betragen die Gebühren:	
	a) für Kinderreihengrabstätten	484,00 €
	b) für Rasen-Reihengrabstätten	1.852,00 €
	c) für die übrigen Reihengrabstätten	840,00 €
2.	Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstelle auf allen Friedhöfen der Stadt Geldern betragen die Gebühren:	
	a) für Familiengrabstätten je Grabstelle	1.020,00 €
	b) für Parkgrabstätten je Grabstelle	1.110,00 €
	c) für Rasen-Wahlgrabstätten je Grabstelle	2.234,00 €
	d) für Urnengrabstätten je Grabstelle (für 2 Urnen)	960,00 €
3.	Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer anonymen Grabstätte auf dem Friedhof in der Ortschaft Geldern betragen die Gebühren:	
	a) für eine anonyme Rasen-Reihengrabstätte	1.852,00 €
	b) für eine anonyme Rasen-Urnengrabstätte	882,00 €
4.	Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen in der Ortschaft Geldern betragen die Gebühren:	930,00 €
5.	Bei Beerdigungen oder Urnenbeisetzungen während der Laufzeit des Nutzungsrechtes in Familien-, Park- oder Urnengrabstätten ist zur Wahrung der Ruhefrist eine Nachgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen. Diese beträgt für jedes angefangene Jahr der notwendigen Verlängerungszeit bei Grabstätten nach Ziffer 2 des § 2 der Friedhofsgebührensatzung 1/30 der jeweiligen Gebührensätze.	

GELDERNER AMTSBLATT

6	In der Nutzungsgebühr zu § 2 Ziffern 1 b), 2 c) und 3 a) ist eine Gebühr von 40,48 € pro Jahr für die Pflege der jeweiligen Grabstätte enthalten, die entsprechend der Nutzungsdauer bei den Ziffern 1 b) und 3 a) von 25 Jahren insgesamt 1.012 €, bei Ziffer 2 c) von 30 Jahren insgesamt 1.214 € beträgt.
---	--

§ 3

Die Bestattungsgebühr (Grabbereitung) beträgt:		
a)	für eine Kinderbeerdigung (bis zu 5 Jahren)	87,00 €
b)	für eine Kinderbeerdigung (bis zu 5 Jahren) <u>samstags</u>	96,00 €
c)	für eine Reihengrabstätte	291,00 €
d)	für eine Reihengrabstätte <u>samstags</u>	320,00 €
e)	für eine Grabstelle in einer Familien- oder Parkgrabstätte	335,00 €
f)	für eine Grabstelle in einer Familien- oder Parkgrabstätte <u>samstags</u>	369,00 €
g)	für eine Urnenbeisetzung	52,00 €
	für eine Urnenbeisetzung <u>samstags</u>	57,00 €

§ 4

1.	Für das Ausgraben von Toten werden erhoben:	
	a) für ein Kind bis zu 5 Jahren	87,00 €
	b) für Verstorbene über 5 Jahre	317,00 €
	c) für eine Urne	50,00 €
	zuzüglich der Gebühren für die Ausstellung einer „Amtsärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Ausgrabung einer Leiche“ des für den Sterbeort zuständigen Kreisgesundheitsamtes	

2.	Bei Versendung einer Urne zwecks Bestattung auf einem anderen Friedhof ist der zusätzliche Aufwand nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geldern zuzüglich entstehender Portokosten zu entrichten.
----	---

3.	Bei Umbettungen werden die Gebühren für die Grabbereitung gemäß § 3 zusätzlich erhoben.
----	---

4.	Für das Ausgraben von erdbestatteten Verstorbenen, die
	a) noch nicht länger als 8 Jahre beigesetzt sind, wird ein Zuschlag von 50 % auf die Gebühr zu Ziffer 1 erhoben,
	b) an einer ansteckenden Krankheit gestorben sind und besondere Schutzmaßnahmen erforderlich sind, wird ein Zuschlag von 100 % auf die Gebühr zu Ziffer 1 erhoben.

§ 5

Die Gebühr für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabmalen, Grabplatten, Grabkissensteinen, Grabeinfassungen etc., ist der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geldern zu entnehmen.

§ 6

Die Gebühr für die Zweitausfertigung einer Urkunde über den Neuerwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geldern zu entnehmen.

§ 7

Für die Benutzung der Friedhofshallen werden erhoben:		
a)	Benutzung einer Aufbahrungszelle je Tag (erster und letzter Tag rechnen als ein Tag, wenn die Verstorbenen auf einem städtischen Gelderner Friedhof beigesetzt werden) für die Aufbahrung von Verstorbenen	29,00 €
b)	Benutzung des Vitrinenschrankes für die Aufbahrung von Urnen	1,00 €
c)	Benutzung der Aussegnungshallen Geldern, Hartefeld, Kapellen, Benutzung der Aussegnungsräume in Walbeck und Lüllingen	119,00 €
d)	Benutzung eines Kühlsarges je Tag	7,00 €
e)	Benutzung des Kühlraumes in Kapellen	23,00 €
f)	Benutzung einer Kühlzelle je Tag	56,00 €

GELDERNER AMTSBLATT

§ 8

An sonstigen Gebühren werden erhoben:		
1.	für Urnen- und Kinderreihengrabstätten	
	a) Ausschmücken der Grabstelle/Transport und Auftragen der Kränze	16,00 €
	b) Ausschmücken der Grabstelle/Transport und Auftragen der Kränze <u>samstags</u>	18,00 €
	c) Randsteineinfassung je Urnengrabstelle	8,00 €
2.	für die übrigen Grabstätten	
	a) Ausschmücken der Grabstelle	14,00 €
	b) Ausschmücken der Grabstelle <u>samstags</u>	15,00 €
	c) Transport und Auftragen von Blumen und Kränzen	17,00 €
	d) Transport und Auftragen von Blumen und Kränzen <u>samstags</u>	19,00 €
	e) Randsteineinfassung je Grabstelle	18,50 €
3.	Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten (geltende Stundensätze, Materialkosten usw.) berechnet.	

§ 9

1.	In Ausnahmefällen, bei Grabstätten in ungünstiger Lage, entscheidet die Friedhofsverwaltung über Abweichungen von den festgelegten Gebührensätzen.
2.	Gebührenerstattungen werden gewährt bei Verzicht auf von Ruhefristen freie Familiengrabstätten, Parkgrabstätten oder Urnengrabstätten in Höhe der Hälfte der gezahlten Gebühr, die auf die unverbrauchte Nutzungszeit entfällt, wenn der zu erstattende Betrag mindestens 10,00 Euro beträgt.
3.	Bei vorzeitigem Verzicht auf Grabstätten mit laufenden Ruhefristen und auf Reihengrabstätten werden keine Gebühren erstattet.
4.	Nach Entziehung des Nutzungsrechtes an Grabstätten werden Gebühren nicht erstattet.

§ 10

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 18.12.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 23.12.2009

Janssen
Bürgermeister

10. Änderung vom 23.12.2009 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern vom 14.12.1999

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) und des § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern vom 14.12.1999 - alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 22.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Sofern in dieser Satzung Personen- oder Funktionsbezeichnungen männlich formuliert sind, beinhalten sie immer auch die weibliche Form.

Art. I

§ 4 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührensätze

- 1) Die jährlichen Gebühren für die Restmüllabfuhr betragen
 - a) Gebühr je Behälter in der Größe
 - 120 l - Sackständer 35,00 Euro
 - 120 l - Müllbehälter (MB) 79,06 Euro
 - 240 l - Müllgroßbehälter (MGB) 144,95 Euro
 - 1.100 l - Großraumbehälter (GB)
-14-tägige Leerung- 614,70 Euro
 - 1.100 l - Großraumbehälter (GB)
-wöchentliche Leerung- 1.215,37 Euro
 - b) Gewichtsgebühr nach § 3 Abs. 1 b)
je kg Restmüll 0,33 Euro.
- 2) Die jährlichen Gebühren für zusätzliche Einzelleistungen der Abfallentsorgung in der Stadt Geldern betragen für
 - a) blaue Müllbehälter oder Müllgroßbehälter (120 l bzw. 240 l Fassungsvermögen),
je Behälter 13,18 Euro
 - b) blaue Großraumbehälter (1.100 l Fassungsvermögen),
je Behälter 120,22 Euro
 - c) braune Tonnen mit einem Fassungsvermögen von 120 l oder 240 l,
je Tonne 148,05 Euro

- d) einen 70 l-Abfallsack gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern
je Sack 5,30 Euro.

- 3) Die Gebühren für zusätzliche Einzelleistungen der Abfallentsorgung in der Stadt Geldern betragen für
 - a) jede zweite und weitere Änderung des Gefäßvolumens für ein Grundstück im Kalenderjahr je Gefäßart 18,00 Euro
 - b) schriftliche Auskünfte über Verwiegedaten außerhalb von Bescheiden über Grundbesitzabgaben 5,00 Euro.

Art. II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 23.12.2009

Janssen
Bürgermeister

15. Änderung vom 23.12.2009 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (Entwässerungsgebührensatzung) vom 13.12.1996

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1 und 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2721, ber. S. 3007) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03. November 1994 (BGBl. S. 3370), der §§ 53, 64, 65 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) und des § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Geldern vom 30.11.1988 - alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 22.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Sofern in dieser Satzung Personen- oder Funktionsbezeichnungen männlich formuliert sind, beinhalten sie immer auch die weibliche Form.

Art. I

§ 3 der Entwässerungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebührensatz

(1) Die Entwässerungsgebühr beträgt

- a) je cbm Schmutzwasser
(§ 2 Abs. 1, Buchst. a))
 - für den Abwassertransport 1,19 Euro,
 - für die Abwasserbehandlung 0,83 Euro
 - für Abwassertransport und Abwasserbehandlung 2,02 Euro,
- b) je qm bebauter oder sonst befestigter Grundstücksfläche
(§ 2 Abs. 1, Buchst. b)) 0,96 Euro,
(§ 2 Abs. 14 – ermäßigte Gebühr) 0,80 Euro,
- c) je cbm Abwassermenge aus abflusslosen Gruben (§ 2 Abs. 1, Buchst. a)) 8,96 Euro,
- d) je cbm abgefahretem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen
(§ 2 Abs. 1, Buchst. c)) 30,09 Euro.

(2) Die Kleineinleiterabgabe gemäß § 2 Abs. 12 beträgt 19,68 Euro je Person für das Jahr 2010.

Art. III

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 23.12.2009

Janssen
Bürgermeister

25. Änderung vom 23.12.2009 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Geldern (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 03.12.1985

Aufgrund der §§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) - alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 22.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Sofern in dieser Satzung Personen- oder Funktionsbezeichnungen männlich formuliert sind, beinhalten sie immer auch die weibliche Form.

Art. I

Das Straßenverzeichnis gemäß § 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 03.12.1985 wird entsprechend der beigefügten Aufstellung geändert.

Art. II

§ 5 Absatz 9 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

Art. III

§ 9 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

§ 9

Gebührensätze

- 1) Bei einer einmaligen wöchentlichen Säuberung der Fahrbahn (ohne Winterwartung) beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksfront 0,88 Euro
- 2) Für die Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr
 - in der Kategorie A jährlich je Meter Grundstücksfront 1,85 Euro
 - in der Kategorie B jährlich je Meter Grundstücksfront 1,16 Euro.

Art. IV

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 23.12.2009

Janssen
Bürgermeister

Anlage 1 zu Ziffer 2 der Gebührenkalkulation

Straßenverzeichnis (Anlage zu § 3 der Satzung)

Straße	Fahrbahnen			Gehwege
	Säuberung und Winterwartung durch Stadt (inkl. Winterwartungskategorie A/B*)	Säuberung durch Stadt / Winterwartung durch Anlieger gem. § 4	Säuberung und Winterwartung durch Anlieger gem. § 4	
1	2	3	4	5
Ortschaft Geldern				
Am Güterbahnhof			x	x
Brühlscher Weg				
Stichstraße mit Wendehammer zu den Häusern Nr. 48 bis 70 und Verbindungsweg zur Wichardstraße			x	x
Dieselstraße		x		x
Egmondstraße				
von Issumer Tor bis Lindenallee		x		x
Honselaersweg einschließlich Verbindungsweg bis zum Issumer Tor			x	x
Kirchplatz St. Maria Magdalena Kirche, Teilstücke aus Flurstück 286 und 237, Flur 8, Gemarkung Geldern				Säuberung und Winterwartung durch Stadt
Lindenallee				
von Breslauer Straße bis Fleuth		x		x
Marktweg				
von Stettiner Straße bis Ecke Am Pannofen		x		x
Max-Planck-Straße		x		x
Mühlenweg				
von Harttor bis Burgstraße	x (B)			x
von Burgstraße bis Bahnhofstraße		x		x
Nordwall einschl. vor den Häusern gerade Haus-Nr. bis 16 sowie von Haus-Nr. 46 bis Nordseite zum Parkplatz Haus-Nr. 52	x (A)			x
Ortschaft Hartefeld				
Duisburger Straße südliche Straßenseite von Haus-Nr. 132 bis einschl. Busbucht	Winterwartung durch LaBS NRW **; Säuberung durch Stadt			x
Ortschaft Kapellen				
Am Steeg		x		x
Kapellener Markt				
zw. Haus Nr. 2 und 4 (Flurst. 108)			x	x
Ortschaft Lüllingen				
An de Klus von Thusenweg bis einschl. Haus-Nr. 49	Winterwartung durch LaBS NRW; Säuberung durch Stadt			x
Ortschaft Pont				
Klümpenweg				
von B 58 bis Ponter Dorfstraße	Winterwartung durch Stadt (B); Säuberung durch Anlieger			x
Ponter Dorfstraße	Winterwartung durch Stadt(B); Säuberung durch Anlieger			x
Venloer Straße nur Lüneböcker bis einschl. Parkplatz	Winterwartung durch LaBS NRW; Säuberung durch Stadt			x
Wendersstraße (bis Ponter Dondert)	Winterwartung durch Stadt (B); Säuberung durch Anlieger			x

GELDERNER AMTSBLATT

Straße	Fahrbahnen			Gehwege
Für alle Straßen und Gehwege: Säuberung einmal wöchentlich	Säuberung und Winterwartung durch Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie A/B*)	Säuberung durch Stadt / Winterwar- tung durch Anlieger gem. § 4	Säuberung und Winterwartung durch Anlieger gem. § 4	Säuberung und Winterwartung durch Anlieger gem. § 4
1	2	3	4	5
Ortschaft Veert				
Kapellener Straße (bis Bahnübergang)	nur Winterwartung durch LaBS NRW; keine Säuberung			x
Klewer Straße	nur Winterwartung durch LaBS NRW; keine Säuberung			x
Venloer Straße bis einschl. Nierskanal	Winterwartung durch LaBS NRW; Säuberung durch Stadt			x
Ortschaft Vernum				
Ivensstraße von Meiersteg bis Bahndamm			x	x
Vernumer Straße von Meiersteg bis Bahndamm			x	x
Ortschaft Walbeck				
Bergsteg				
Maasstraße bis Ringstraße	x (B)			x
von Ringstraße bis Sportplatz		x		x
Straelener Straße				
Straelener Straße von Flutweg bis Bosserweg	Winterwartung durch Stadt (B); Säuberung durch Anlieger			x

** LaBS NRW = Landesbetrieb Straßenbau NRW

1. Änderung der Betriebssatzung der Stadt Geldern für den Eigenbetrieb „Bäderbetrieb der Stadt Geldern“ vom 16.09.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW: S. 514) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.08.2009 (GV NW S. 438) hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 22.12.2009 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 1 der Betriebssatzung für den Bäderbetrieb erhält folgende Fassung:

Die Aufgaben des Betriebsausschusses nimmt der Haupt-, Sozial- und Finanzausschuss wahr.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 23.12.2009

Janssen
Bürgermeister

Satzung der Stadt Geldern über die Erhebung von Kosten und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Geldern vom 23.12.2009

Der Rat der Stadt Geldern hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) und § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung –FSHG- vom 10.02.1998 (GV NW S. 122) in den derzeit gültigen Fassungen, in seiner Sitzung am 22.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Geldern unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 FSHG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

§ 2

Kostensatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 - a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,

- b) von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - c) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - d) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
 - e) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Buchstabe d) entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 - f) vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Buchstabe g), wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 - g) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 - h) von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
- Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

- (4) Kostenpflichtig ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen zuzüglich erforderlicher Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Geräten und Fahrzeugen. Angefangene Stunden werden als ganze Stunden berechnet.
- (5) Die Höhe des Kostenersatzes für den erforderlichen Einsatz privater Hilfsorganisationen oder sonstiger privater Dienstleister bestimmt sich nach deren Rechnung.

§ 3 Entgelte

- (1) Für die Stellung von Brandsicherheitswachen im Sinne des § 1 Abs. 2 sowie für freiwillige Hilfeleistungen im Sinne des § 1 Abs. 3 werden Entgelte erhoben.
- (2) Die Höhe dieser Entgelte richtet sich nach dem genannten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Entgeltpflichtig ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen zuzüglich erforderlicher Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Geräten und Fahrzeugen. Angefangene Stunden werden als ganze Stunden berechnet.
- (4) Die entgeltpflichtigen Leistungen der Feuerwehr können von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Zahlung eines Vorschusses in Höhe des voraussichtlichen Entgeltes abhängig gemacht werden.

§ 4 Zahlungspflichtiger

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung des Entgeltes für die in § 3 Abs. 1 genannten Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Der Entgeltanspruch entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.

§ 6

Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenpflichtige oder der Entgeltpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung über die Erhebung von Gebühren für freiwillige Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geldern vom 14.06.1983 außer Kraft.

Kostentarif zur Satzung der Stadt Geldern über die Erhebung von Kosten und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Geldern vom 23.12.2009

1. Personaleinsatz

Feuerwehrmann (Sammelbegriff)
je angefangene Stunde 35,00 Euro

2. Fahrzeugeinsatz (ohne Besatzung)

Fahrzeuge je angefangene Stunde
TSF-W Tragkraftspritzenfahrzeug 30,00 Euro
Löschfahrzeuge (LF 10/8, LF 16/24) 70,00 Euro
Tanklöschfahrzeuge 68,00 Euro
Rüstwagen 49,00 Euro
Gerätewagen Gefahrgut 27,00 Euro
Drehleiter 71,00 Euro
Kleinfahrzeuge bis 3,8 t 21,00 Euro

3. Brandmeldeanlagen

für Einsätze nach § 2 Abs. 2 Buchstaben f und g
je Einsatz pauschal 545,00 Euro

4. Ausleuchten von Einsatz-Unfallstellen

auf Anforderung
Kosten nach Ziffer 1 und/oder 2

5. Mitwirkung im Krankentransport/ Rettungsdienst

auf Anforderung
Kosten nach Ziffer 1 und/oder 2

6. Besondere Einsatzmittel

z.B. Sonderlöschmittel, Ölbindemittel etc. werden nach dem Verbrauch zu Selbstkostenpreisen in Rechnung gestellt. Etwaige einsatzbedingte Entsorgungskosten werden in tatsächlicher Höhe zusätzlich berechnet.

7. Brandsicherheitswachen

1. Brandsicherheitswachen für gewerbliche Veranstaltungen werden mit 50 % der Fahrzeugtarife und 100 % der Personalkosten berechnet.
2. Grundsätzlich entgeltfrei sind Brandsicherheitswachen für
 - a) Veranstaltungen von Wohlfahrtsverbänden und solche Veranstaltungen, auch von Vereinen, die caritativen Charakter haben. Eine Veranstaltung mit caritativem Charakter ist dann anzunehmen, wenn der über die Selbstkosten hinausgehende Gesamterlös (Reinerlös) caritativen Zwecken zur Verfügung gestellt werden soll.

- b) Veranstaltungen der politischen Parteien, Gewerkschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts und ihrer Organe, sofern sie ausschließlich der politischen Willensbildung, der Wahrnehmung der ihnen per Gesetz zugedachten Funktionen bzw. der organschaftlichen Tätigkeit dienen.
- 3. Brandsicherheitswachen für nicht caritative Veranstaltungen, bei denen keine Eintrittsentgelte erhoben werden, werden mit einer Pauschale von 50,00 Euro berechnet.
- 4. Sofern bei Veranstaltungen nicht caritativen Charakters Eintrittsentgelte erhoben werden, wird eine Pauschale von 100,00 Euro berechnet.
- 8. Für Leistungen, die im Tarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden die für vergleichbare Leistungen festgesetzten Beträge berechnet.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, den 23.12.2009

Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Janssen

A Bekanntmachung zu verschiedenen Bauleitplänen

- A 1. 10. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 „Sportanlagen Kapellen“**
- A 2. Bebauungsplan Nr. 104 – Teilbereichsaufhebung „2. Sportplatz Kapellen“**
- A 3. Bebauungsplan Nr. 122 „Grunewaldstraße – Gerhart-Hauptmann-Straße“**

B Hinweise

C Dienstzeiten

D Bekanntmachungsanordnung

- A 1. 10. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 „Sportanlagen Kapellen“**

A 1.1 Änderungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 28.05.2009 die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 „Sportanlagen Kapellen“ beschlossen.

A 1.2 Genehmigung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 16.11.2009, Az.: 35.02.01.01 - 25 Gel-10-267, die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 „Sportanlagen Kapellen“ genehmigt.

A 1.3 Wirksamkeit

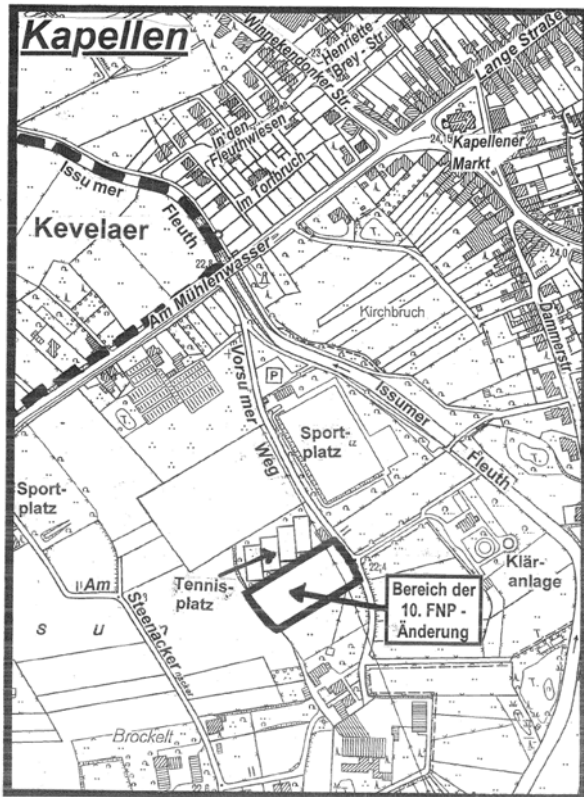
Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 „Sportanlagen Kapellen“ wird am Tage dieser Bekanntmachung wirksam.

Der Änderungsplan zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 mit der Begründung kann ab dem Tage dieser Bekanntmachung von allen Bürgerinnen und Bürgern während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern, Issumer Tor 36 in 47608 Geldern in den Büros 326, 330 und 331 eingesehen werden.

Über den Inhalt des Änderungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen von den Mitarbeitern der Planungsabteilung Auskunft erteilt.

A 1.4 Übersicht

(Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte 24/14, Kreis Kleve, Genehmigungs-Nr.: 04/11 vom 19.11.2007. Az.: 6.2 – 62 35 13 - 07/29)



A 2. Bebauungsplan Nr. 104 - Teilbereichsaufhebung „2. Sportplatz Kapellen“

A 2.1 Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 28.05.2009 auf Grund seiner gesetzlichen Ermächtigung des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Teilbereichsaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 104 „2. Sportplatz Kapellen“ als Satzung und die beigefügte Begründung als Entscheidungs begründung beschlossen.

A 2.2 Rechtskraft

Die Teilbereichsaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 104 „2. Sportplatz Kapellen“ mit der beigefügten Begründung erlangt am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft.

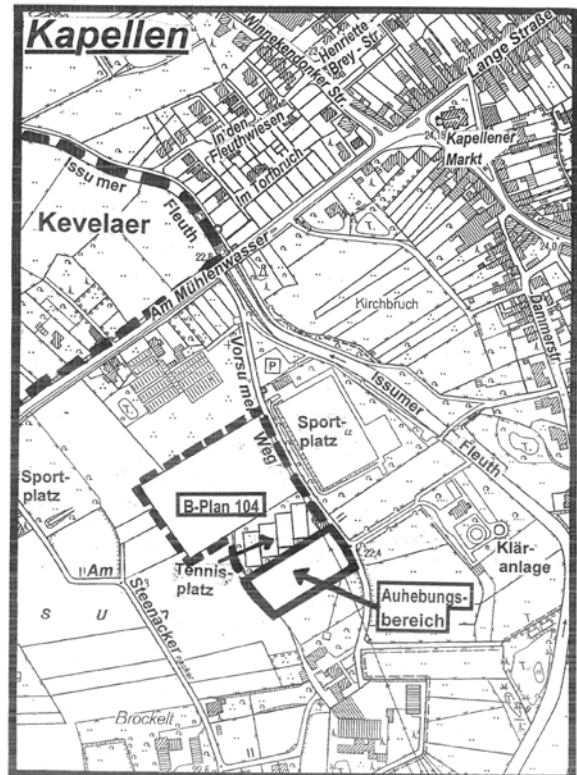
Der Bebauungsplan Nr. 104 mit der eingetragenen Teilbereichsaufhebung sowie die Begründung können ab dem Tage dieser Bekanntmachung von allen Bürgerinnen und Bürgern während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern, Issumer Tor 36 in

47608 Geldern in den Büros 326, 330 und 331 eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 104 sowie der Begründung wird auf Verlangen von den Mitarbeitern der Planungsabteilung Auskunft erteilt.

A 2.3 Übersicht

(Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte 24/14, Kreis Kleve, Genehmigungs-Nr.: 04/11 vom 19.11.2007. Az.: 6.2 – 62 35 13 - 07/29)



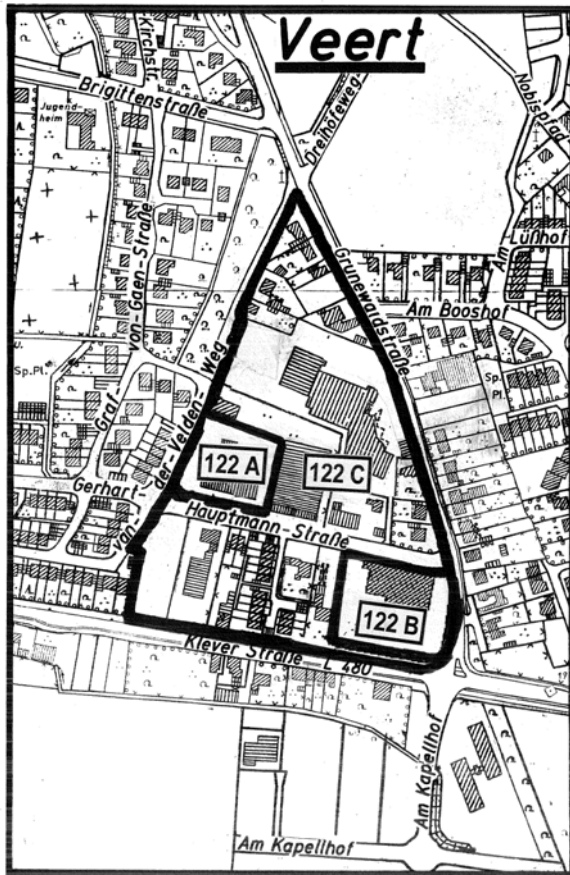
A 3. Bebauungsplan Nr. 122 „Grünwaldstraße / Gerhart-Hauptmann-Straße“

A 3.1 Teilungsbeschluss

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 03.12.2009 beschlossen, das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 122 in die in der Abbildung unter A 3.4 dargestellten Teilbereiche A, B und C aufzuteilen. Der Teilbereich A wird gebildet aus den Flurstücken Gemarkung Veert, Flur 4 Nr. 1106 – 1111, 1113, 1115 und 1123. Der Teilbereich B wird gebildet aus dem Flurstück 850 der Flur 4, der Gemarkung Veert. Die genaue Abgrenzung ist in einem zu diesem Beschluss beigefügten Plan durch eine entsprechende Begleitlinie gekennzeichnet.

A 3.2 Übersicht über das Gebiet der Bebauungspläne Nr. 122 A , 122 B und 122 C

(Ausschnitt aus den Deutschen Grundkarte 20/08 und 20/10, Kreis Kleve, Genehmigungs-Nr.: 04/11 vom 19.11.2007. Az.: 6.2 – 62 35 13 - 07/29)



A 3.3 Offenlagebeschluss

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 03.12.2009 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 122 A/B „Gerhart-Hauptmann-Straße – Teilbereich A/B“ gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) offen zu legen.

A 3.4 Offenlage

Die Offenlage des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 122 A/B „Gerhart-Hauptmann-Straße – Teilbereich A/B“ mit dem Entwurf der Begründung findet in der Zeit vom 07.01. bis einschließlich zum 08.02.2010 auf dem Flur des Verwaltungsgebäudes der Stadt Geldern, Issumer Tor 36 in 47608 Geldern, gegenüber den Büros 330 – 331 statt.

Während dieser Zeit besteht während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung für alle Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 122 A/B sowie zum Entwurf der Begründung abzugeben.

Dies kann mündlich zur Niederschrift in den Büros 326 ,330 und 331 oder schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Geldern, Bau- und Planungsamt, Postfach 1448 in 47594 Geldern erfolgen.

Über den Inhalt des Planentwurfes und des Entwurfes der Begründung wird auf Verlangen von den Mitarbeitern in den Büros 326, 330 und 331 Auskunft erteilt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden aber hätten geltend gemacht werden können.

B Hinweise

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
 2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
 3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
- auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans
3. eine nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 14.12.2009

Janssen
Bürgermeister

C Dienstzeiten

Die üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern sind:

Montag bis Donnerstag

von 8.30 - 12.30 Uhr und
von 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag

von 8.30 - 12.30 Uhr sowie
nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-326) (-329) (-330) (-331).

D Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Beschlüsse des Rates und des Ausschusses, das Datum der Wirksamkeit und der Rechtskraft sowie die Termine der Offenlage werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,

Widmung einer Straße

Im Jahre 1981 wurde die Annastraße mit den Flurstücken 465, 1029, 1047, 1050, 1052, 1055, 1056 und 1076 aus der Flur 16 gewidmet. Da sich die Flurstücksbezeichnungen mittlerweile geändert haben, Flurstücke geteilt wurden und ein Ausbau der Annastraße erfolgte, ist eine klärende Widmung in Form der gesamten Annastraße erforderlich.

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit die

„Annastraße“ (inkl. Flurstück 445 und 1034) in Geldern

mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet und gem. § 3 Abs. 1 StrWG NW als Gemeindestraße eingestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Widmung kann vor dem Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der/dem zuständigen Sachbearbeiter/in in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Geldern,

In Vertretung

Berges
Erste Beigeordnete

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PTU 06 KU, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen:

00094.32477.7 vom 09.11.2009

00094.32578.1 vom 10.11.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PTU 78 FM, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen:

00094.32405.0 vom 09.11.2009

00094.32487.4 vom 09.11.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PN 32256, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen:

00094.31945.5 vom 10.11.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen TM 12 DGU, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen:

00094.31948.3 vom 10.11.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen DSWE 59 V8, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen:

00094.31992.7 vom 10.11.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen EWI 60 UM, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen:

00094.32657.5 vom 13.11.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen GPU 82 RW, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen:

00094.32616.8 vom 13.11.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen JHU 720, zurzeit unbekanntes Aufenthalts

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen:

00094.32636.2 vom 13.11.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN 6L 51, zurzeit unbekanntes Aufenthalts

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen:

00094.32703.2 vom 13.11.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen FNW 51 UV, zurzeit unbekanntes Aufenthalts

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen:

00094.32830.6 vom 16.11.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen B 14 XTU, zurzeit unbekanntes Aufenthalts

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen:

00094.33222.2 vom 25.11.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN 9C G4, zurzeit unbekanntes Aufenthalts

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen:

00094.33323.7 vom 01.12.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen TL 99 ALX, zurzeit unbekanntes Aufenthalts

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen:

00094.33318.0 vom 01.12.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN SF 89, zurzeit unbekanntes Aufenthalts

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen:

00094.34130.2 vom 07.12.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen OST 23 KS, zurzeit unbekanntes Aufenthalts

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen:

00094.33423.3 vom 08.12.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen ESO 4538, zurzeit unbekanntes Aufenthalts

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen:

00094.34742.4 vom 15.12.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen BL 31000, zurzeit unbekanntes Aufenthalts

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen:

00094.34205.8 vom 15.12.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen ONY 40 UR, zurzeit unbekanntes Aufenthalts

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen:

00094.33529.9 vom 18.12.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen EZ DP 508, zurzeit unbekanntes Aufenthalts

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen:

00094.35031.0 vom 18.12.2009

Die oben bezeichneten Schriftstücke konnten wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen nicht auf dem Postweg zugestellt werden.

Die o.g. Schriftstücke werden an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Die Schriftstücke wurden gemäß VwZG beim Ordnungsamt der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 135 hinterlegt und können vom Empfangsberechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Geldern, 18.12.2009

Janssen
Bürgermeister